

Die Steuerreform in Luxemburg

Auswirkungen auf verheiratete
Arbeitnehmer und Rentner
aus der Großregion

Informationsvermerk

Juli 2018



Interreg 
Grande Région | Großregion
Task Force 2.0

Fonds européen de développement régional | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

I. Einleitung

Die seit Februar 2016 sukzessiv vorgestellte und schrittweise umgesetzte Steuerreform in Luxemburg hat in den zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Bestimmungen ihre voraussichtlich letzten Änderungen gefunden.

Damit gelten erstmals für das laufende Steuerjahr 2018 die neuen Regelungen, die spätestens mit der Abgabe der Steuererklärung 2018 (bis Ende März 2019) den Betroffenen zumindest in groben Zügen bekannt sein sollten.

Da die Grenzgänger in der Großregion vornehmlich Arbeitnehmer sind oder waren, werden hier die wichtigsten Eckpunkte für die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Arbeitnehmerlohn) und Renten dargestellt.

Ziel der Reform waren zahlreiche Vereinfachungen und eine Gleichstellung von Gebietsansässigen und nicht Gebietsansässigen (Grenzgängern). Umgesetzt wurden daher sowohl die Neustaffelung der Steuersätze mit einem neuen Spitzensteuersatz als auch unterschiedliche Steuererleichterungen für mittlere und geringe Einkommen. Daneben ist aber auch eine Angleichung der Regelungen für nicht Gebietsansässige in Form der Neuordnung der Steuerklassen Teil der Reform, die vor allem Auswirkungen auf die nicht gebietsansässigen Grenzgänger der Großregion hat.

Zunächst ist klarzustellen, dass die Reform für unverheiratete Grenzgänger keine Veränderungen mit sich bringt, mit Ausnahme der allgemeingültigen Neuerungen: Dieser Personenkreis profitiert eher von der Neustaffelung der Steuertabellen.

Daher betreffen die folgenden Ausführungen nur die steuerliche Auswirkung auf verheiratete¹ Grenzgänger aus der Großregion (Deutschland, Frankreich und Belgien) und deren luxemburgischen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Renten.

¹ Zur Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass nach luxemburgischem Recht auch Lebenspartnerschaften sowie der französische zivile Solidaritätspakt „PACS“, die belgische „cohabitation légale“ (gesetzliches Zusammenwohnen) auch für homosexuelle Paare Anwendung findet.

Aus den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Luxemburg und Deutschland², Frankreich³ und Belgien⁴, ergibt sich, dass Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, die in Luxemburg generiert werden, in Luxemburg steuerpflichtig sind. Die DBA regeln ferner für alle betroffenen Länder gleichlautend, dass Renten, sofern sie aus der luxemburgischen gesetzlichen/staatlichen Rentenversicherung stammen, ebenfalls in Luxemburg steuerpflichtig sind⁵, während dagegen private Renteneinkünfte oder Betriebsrenten, aber auch andere Einkunftsarten, wie z.B. Kapitaleinkünfte im Wohnsitzstaat steuerpflichtig sind.

Bei den nachfolgenden Ausführungen ist also immer zu beachten, dass die tatsächliche Besteuerung in Luxemburg auch nur für solche Einkünfte erfolgt, für welche nach dem jeweiligen DBA das Besteuerungsrecht Luxemburg zusteht. Alle Einkünfte, die nicht in Luxemburg erzielt oder nach den DBA dort nicht steuerpflichtig sind, werden im Folgenden als „ausländische Einkünfte“ bezeichnet.

II. Überblick

Das luxemburgische Einkommenssteuergesetz (Loi concernant l'impôt sur le revenu, im Folgenden LIR) unterscheidet zwischen gebietsansässigen und nicht gebietsansässigen Steuerpflichtigen. Ein zentrales Ziel der Reform war deren Gleichbehandlung. Die Vergütungen für nichtselbstständige Arbeit unterliegen in Luxemburg der Einkommenssteuer im Wege des Quellensteuerabzugs. Wie etwa in Deutschland im Rahmen des Lohnsteuerabzugs nimmt der Arbeitgeber den Steuerabzug entsprechend des Tarifs vor, der auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist. Auch bei Renten nimmt die Renten- bzw. Pensionskasse einen direkten Steuerabzug vor.

Zunächst wird die Gesetzeslage bis 2016 für verheiratete Grenzgänger (nicht gebietsansässige Steuerpflichtige) grob dargestellt (1.) und sodann werden

² Art. 14 DBA Luxemburg-Deutschland.

³ Art. 14 DBA Luxemburg-Frankreich.

⁴ Art. 15 DBA Luxemburg-Belgien.

⁵ Art. 17 Abs. 2 DBA Luxemburg-Deutschland; Art. 17 DBA Luxemburg-Frankreich; Art. 19 DBA Luxemburg-Belgien.



die zentralen Änderungen, wie sie ab dem 01.01.2018 in Kraft getreten sind, abgebildet (2.). Für das Steuerjahr 2017 galten eigene Maßstäbe als eine Art Übergangsregelung, welche aufgrund ihres Ablaufs hier auch nicht mehr ausgeführt.

Die Steuerklassen in Luxemburg richten sich nach der familiären Situation des Arbeitnehmers und danach, ob er gebietsansässig ist oder nicht. Dabei zieht die Steuerklasse 1 den höchsten und die Steuerklasse 2 den geringsten Steuerabzug für den Steuerpflichtigen nach sich.

1) Rechtslage bis 2016

Nach Artikel 157bis Absatz 2 LIR wurden verheiratete Grenzgänger grundsätzlich in der Steuerklasse 1a besteuert. Waren sie jedoch mit **mehr als 50 %** ihres **gesamten** Haushaltseinkommens (des Steuerzahlers und seines Ehepartners, auch wenn dieser nicht in Luxemburg arbeitet) in Luxemburg steuerpflichtig, galt die Steuerklasse 2. Dies bedeutete, dass auch die Grenzgänger bereits einige ausgewählte Abzugsbeträge oder Steuervergünstigungen ansetzen konnten, was jedoch keine Gleichbehandlung mit Gebietsansässigen darstellte.

Es bestand aber auch damals die Möglichkeit für verheiratete Grenzgänger eine völlige steuerliche Gleichstellung mit Gebietsansässigen zu erreichen und somit von allen Abzugsmöglichkeiten, Freibeträgen und Steuervergünstigungen wie ein Gebietsansässiger zu profitieren, sofern mindestens **90% der Welteinkünfte** (d.h. luxemburgische und auch ausländische Einkünfte) in Luxemburg steuerpflichtig waren.

2) Rechtslage nach der Steuerreform ab 01.01.2018

a. Gleichstellung mit Gebietsansässigen (gemeinsame Veranlagung)

Durch die Neufassung des Artikels 157bis Absatz 2 und 3 LIR fällt die Steuerklasse 1a für verheiratete Grenzgänger weg.

Stattdessen werden verheiratete Grenzgänger zunächst automatisch in die **Steuerklasse 1** eingestuft und mit ihrem luxemburgischen Einkommen nach den allgemeinen Grundsätzen individuell besteuert. Es wird durch die Finanzverwaltung ein individueller Steuersatz anhand der Einkünfte errechnet und angewandt. Diese Einstufung ist insgesamt für die verheirateten Grenzgänger finanziell ungünstiger als die bisherige Regelung.

Aber es besteht beim Vorliegen der folgenden Voraussetzungen⁶ die Möglichkeit, **auf Antrag** in die Steuerklasse 2 zu wechseln und wieder gemeinsam veranlagt zu werden:

aa) 90%- Grenze / 50%-Grenze

Nicht gebietsansässige, verheiratete Steuerzahler können nun nach Art. 157ter LIR auf Antrag den gebietsansässigen Steuerpflichtigen gleichgestellt und in die Steuerklasse 2 eingestuft werden, wenn **90% ihres Welteinkommens in Luxemburg erzielt wird**. Dies gilt, sobald einer der Ehepartner die 90%-Schwelle erreicht hat.

Die bisherige Staffelung, dass zunächst eine Einstufung in die Steuerklasse 2 erfolgt, sofern 50% des Einkommens in Luxemburg erzielt werden, aber die Gleichstellung mit Gebietsansässigen erst bei 90% erfolgt, fällt somit weg. Bei Erreichen der 90%-Grenze erfolgt direkt die Einstufung in Steuerklasse 2 sowie die Gleichstellung mit Gebietsansässigen, sofern dies vom Steuerpflichtigen beantragt wurde.

Diese Regelung gilt nach dem luxemburgischen Steuergesetz grundsätzlich für alle Grenzgänger, unabhängig von ihrem Wohnsitzstaat.

⁶ Vgl. Art. 157ter LIR.

Beispiel 1:⁷

	Steuerpflichtige 1	Steuerpflichtige 2
Ursprung der Einkünfte	Luxemburg	Frankreich, Belgien oder Deutschland
Höhe der Einkünfte	70.000 €	25.000 €
Andere Einkünfte	0 €	0 €

100 % der Einkünfte des Steuerpflichtigen 1 stammen aus Luxemburg, sodass eine **Besteuerung in Steuerklasse 2 möglich ist**.

Es gibt aber eine **Ausnahme** aufgrund einer bilateralen Regelung für **Grenzgänger aus Belgien**:

➔ Artikel 24 § 4 des DBA Luxemburg-Belgien sieht vor, dass natürliche Personen mit Wohnsitz in Belgien, die mit ihrem Einkommen entsprechend diesem DBA unter die luxemburgische Besteuerungshoheit fallen und deren berufliche Einkünfte **zu mehr als 50%** der Luxemburger Besteuerungshoheit unterfallen, auf Antrag den Gebietsansässigen gleichgestellt werden.

Hier gilt also eine Besonderheit für Grenzgänger aus Belgien im Gegensatz zu solchen aus Frankreich oder Deutschland: Diese erreichen die Gleichstellung mit Gebietsansässigen bereits, wenn sie mehr als 50% ihrer Einkünfte in Luxemburg erzielen.

Zu prüfen ist daher, welche Einkünfte als „luxemburgische Einkünfte“ zu werten sind und in die Berechnung der 90%- bzw. 50%-Grenze miteinbezogen werden.

⁷ Le guide des impôts édition 2018, résidents & non-résidents retrouver tous les détails de la réforme fiscale luxembourgeoise, S. 44.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass Einkünfte des Steuerpflichtigen aus nichtselbstständiger Arbeit, die dieser außerhalb von Luxemburg generiert (etwa durch Telearbeit, Montage außerhalb Luxemburgs oder durch gänzlich andere Tätigkeit) und welche demnach aufgrund des DBA **nicht in Luxemburg steuerpflichtig** ausnahmsweise zur Berechnung der 90% (bzw. 50%)-Grenze berücksichtigt werden, wenn diese an nicht mehr als 50 Tagen ausgeübt werden⁸. Ausländische Einkünfte, die an weniger als 50 Tagen im Jahr im Ausland erzielt werden, sind dann zum Zwecke der Berechnung, ob eine Gleichstellung mit Gebietsansässigen erfolgen kann, den luxemburgischen Einkünften gleichgestellt. Wer also bis zu 50 Tage außerhalb Luxemburgs arbeitet, darf diesen Gehaltsanteil als luxemburgische Einkünfte bei der Berechnung der 90 %-Grenze berücksichtigen.

Dies bedeutet aber nicht, dass diese tatsächlich in Luxemburg besteuert werden: denn die Regelung ist eine reine fiktive Annahme zur Berechnung der Einkünfte, da es nicht möglich ist, dass Luxemburg einseitig mit seiner nationalen Gesetzgebung in die Regelungen von zahlreichen bilateralen DBA eingreift.

Beispiel 2: Ein Grenzgänger aus Frankreich arbeitet in Luxemburg und erzielt aus seiner Tätigkeit ein Jahreseinkommen von 80.000 €. Zudem wird er für 45 Tage in Frankreich (etwa im Rahmen von Telearbeit) eingesetzt und erzielt für diese 45 Tage weitere 20.000 €. Er hat also ein Jahresgehalt von 100.000 €. Zunächst hat es den Anschein, dass er hiervon 80% in Luxemburg erzielt hat, sodass er nicht unter die 90%-Grenze fallen und keine Gleichstellung mit Gebietsansässigen beantragen könnte. Aufgrund der „50-Tage-Regel“ und dem Umstand, dass er die 20.000 € in weniger als diesen 50 Tagen generiert hat, werden diese den luxemburgischen Einkünften insoweit gleichgestellt, dass angenommen wird, er habe 100 % seiner Einkünfte in Luxemburg erzielt.

⁸ Art. 157ter Abs. 2 LIR.



Da dies aber keine echte Gleichstellung im Hinblick auf die Besteuerungshoheit darstellt, wird der nun günstigere luxemburgische Steuersatz nur auf die tatsächlich in Luxemburg erzielten 80.000 € angewandt; die 20.000 € werden entsprechend der Regelung des DBA aber im Wohnsitzstaat versteuert.

Es ist ebenfalls zu beachten, dass diese Regelung zur Berechnung **nicht** mit den sog. **Kulanzregeln** zu verwechseln ist. Diese sind nämlich bilaterale Absprachen, etwa zwischen Luxemburg und Belgien⁹, zwischen Luxemburg und Deutschland¹⁰ und mit Frankreich¹¹, welche wiederum die Frage der Besteuerungshoheit in Ergänzung zu den DBA regeln. Die Kulanzregeln sehen vor, dass bei einer Tätigkeit von wenigen Tagen außerhalb des Beschäftigungsstaates (etwa 29 Tage für Frankreich, 24 Tage für Belgien oder 20 Tage für Deutschland) die Tätigkeit aufgrund der Geringfügigkeit der Auswärtstätigkeit trotzdem im „Haupt“-Beschäftigungsstaat besteuert wird.

Würde der Grenzgänger aus dem **o.g. Beispiel** die 20.000 € nun innerhalb von 10 Tagen im Wohnsitzstaat generieren, würde die Besteuerungshoheit aufgrund der jeweiligen Kulanzregel auch hierfür auf Luxemburg übergehen.

bb) 13.000 €-Grenze

Neben dem Erreichen der 90% (bzw. 50%)-Hürde ist der Zugang zur Steuerklasse 2 sowie die Gleichstellung mit Gebietsansässigen nach der Reform nun auch möglich, wenn der Steuerpflichtige **weniger als 13.000 €**

⁹ Accord amiable conclu sur la base de l'article 25, § 3 de la convention belgo-luxembourgeoise préventive de la double imposition et concernant le traitement fiscal des professions dépendantes, vom 16.03.2015.

¹⁰ Verständigungsvereinbarung zum Abkommen vom 23.08.1958 in der Fassung des Ergänzungsprotokolls vom 15. Juni 1973 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Grenzpendlern.

¹¹ Nr. 3 du Protocole, convention entre le gouvernement de la République Française et le gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg en vue d'éviter les doubles impositions et de prévenir l'évasion et la fraude fiscales en matière d'impôts sur le revenu et la fortune, in der Fassung vom 20.03.2018.



ausländische Einkünfte (i.S.d. zu versteuernden Einkommens) pro Jahr erzielt. Die Einführung dieser Alternative zu der Grenze von 90 % (bzw. 50%) des Einkommens aus Luxemburg wird es vielen Arbeitnehmern, die teilweise außerhalb Luxemburgs arbeiten oder auch Einkünfte aus anderen Einkunftsarten (etwa Mieteinkünfte) erzielen sowie einer großen Anzahl von **Rentnern**, die aufgrund einer gemischten Erwerbsbiographie Renten aus mehreren Ländern beziehen, erlauben mit einem in Luxemburg ansässigen Steuerpflichtigen gleichgestellt zu werden und so weiterhin von den gleichen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten zu profitieren.

Beispiel 3:¹²

	Steuerpflichtige 1	Steuerpflichtige 2
Ursprung der Einkünfte	Luxemburg	Frankreich, Belgien oder Deutschland
Höhe der Einkünfte	70.000 €	25.000 €
Ausländische Einkünfte	11.000 €	

Der Steuerpflichtige 1 kann beantragen, in der Steuerklasse 2 veranlagt zu werden. Der Anteil der ausländischen Einkünfte beträgt für ihn 11.000 €, also weniger als 13.000 €. Eine Gleichstellung mit den Gebietsansässigen ist damit möglich.

¹² Angelehnt an : Le guide des impôts édition 2018, résidents & non-résidents retrouver tous les détails de la réforme fiscale luxembourgeoise, S. 44.



Die Einkünfte des Steuerpflichtigen 2 werden für die Ermittlung des Anteils der ausländische Einkünfte nicht berücksichtigt.

Beispiel 4:¹³

	Steuerpflichtige 1	Steuerpflichtige 2
Ursprung der Einkünfte	Luxemburg	Frankreich, Belgien oder Deutschland
Höhe der Einkünfte	70.000 €	25.000 €
Gemeinsame ausländische Einkünfte	28.000 €	

Ist der **Steuerpflichtige in Frankreich oder in Deutschland ansässig**, erfüllt er **nicht die Voraussetzungen für eine Besteuerung in Steuerklasse 2**. Sein Anteil an ausländischen Einkünfte beträgt 14.000 € (also mehr als 13.000 €) und wird für die Berechnung der 90 %-Grenze berücksichtigt.

70.000 € luxemburgische Einkünfte + 14.000 € ausländische Einkünfte = 80 % Einkünfte die in Luxemburg erzielt worden. Der Steuerpflichtige kann nur nach Steuerklasse 1 besteuert werden.

Ist der **Steuerpflichtige jedoch in Belgien ansässig**, kann er durch die 2. Hürde nach Steuerklasse 2 besteuert werden, wenn mehr als 50% der Haushaltseinkünfte der Luxemburger Besteuerungshoheit unterfallen. 70.000 € der Einkünfte stammen aus Luxemburg und 53.000 € sind ausländische Einkünfte (25.000 € + 28.000 €). Auf Antrag kann der

¹³ Le guide des impôts édition 2018, résidents & non-résidents retrouver tous les détails de la réforme fiscale luxembourgeoise, S. 45.



Steuerpflichtige also den Gebietsansässigen gleichgestellt werden, wodurch seine Einkünfte in Steuerklasse 2 versteuert werden.

Folglich können Grenzgänger und Rentner zur Steuerklasse 2 optieren und eine Gleichstellung mit Gebietsansässigen erreichen, wenn sie entweder 90 % (bzw. für Grenzgänger mit Wohnsitz in Belgien 50%) ihrer Einkünfte in Luxemburg erzielen, oder aber im Ausland weniger als 13.000 € verdienen und somit eine Gleichstellung mit Gebietsansässigen erreichen.

b. Möglichkeit der Individualbesteuerung

Die Reform brachte neben den oben erläuterten Wegen der Gleichstellung mit Gebietsansässigen auch die Möglichkeit für Ehe- und Lebenspartner optional individual besteuert zu werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es mitunter zu Konflikten führen kann, wenn Eheleute unabdingbar gemeinsam und unteilbar veranlagt werden. Die Gründe hierfür werden in der Regel persönlicher Art sein, da eine niedrigere Steuerlast im Vergleich zur gemeinsamen Veranlagung eher nicht zu erwarten sein wird.

Der luxemburgische Gesetzgeber hat nun 2 Varianten zur optionalen Individualbesteuerung geschaffen: Zum einen gibt es die Möglichkeit der reinen Individualbesteuerung („Individualbesteuerung pur“ (aa)) und zum anderen die der Individualbesteuerung mit Übertrag (bb)).

aa) Individualbesteuerung pur

Bei der reinen Individualbesteuerung genießen die Ehepartner zwar auch Abzugsbeträge, die in ihrer Lebensgemeinschaft begründet sind (kinderbedingte Steuerermäßigungen, außerberuflicher Freibetrag). Dennoch wird jeder Partner mit einem eigenen Steuersatz in der Steuerklasse 1 entsprechend seinem Einkommen besteuert. Dies ist

zwar günstiger als die Besteuerung eines Unverheirateten, aber ungünstiger als die gemeinsame Veranlagung.

bb) Individualbesteuerung mit Übertrag

Daneben existiert die sog. Individualbesteuerung mit Übertrag des Einkommens: Hier werden die Partner zunächst so gestellt wie bei einer gemeinsamen Veranlagung, die Steuerschuld wird aber später anteilig (z.B. 50/50; 1/3 zu 2/3,...) aufgeteilt. Der Vorteil hierbei ist, dass jeder nur für seine Steuerschuld haftet, und die Eheleute keine Gesamtschuldner sind. Die Steuerlast ist letztlich gleich, wie bei der gemeinsamen Veranlagung.

Beispiel 5:¹⁴

	Zusammenveranlagung	
	A	B
Einkommen	50.000,00 €	20.000,00 €
	70.000,00 €	
Steuerklasse 2	8.286,00 €	
durchschnittlicher Steuersatz	11,84%	

	Individualbesteuerung mit Übertrag	
	A	B
	50.000,00 €	20.000,00 €
Berichtigung	- 15.000,00 €	+ 15.000,00 €
	35.000,00 €	35.000,00 €
Steuerklasse 2	4.143,00 €	4.143,00 €
durchschnittlicher Steuersatz	11,84%	11,84%

Wer für sich die Individualbesteuerung wünscht, muss diese durch **gemeinsamen Antrag** der Partner entweder **vor dem 31. Dezember des**

¹⁴ chambre des salariés, « dialogue thématique : Die Arbeitnehmer und ihre Steuererklärung », Stand März 2018, S. 18

dem betreffenden Steuerjahr vorausgehenden Jahres (zur Eintragung auf der Lohnsteuerkarte), oder bis **spätestens 31. März des Folgejahres des betroffenen Steuerjahres** im Rahmen der **Steuererklärung** abgeben.

Die Einzelveranlagung zieht jeweils eine Besteuerung der Ehepartner durch Veranlagung nach sich, d.h. die Einreichung einer Steuererklärung ist verpflichtend.

III. Folge

Möchten die Steuerpflichtigen gemeinsam in der Steuerklasse 2 veranlagt werden, wird nach der Beantragung der Gleichstellung in der Steuerklasse 2 und der damit verbundenen Pflicht, die Angaben über das Welteinkommen der Eheleute offenzulegen und zu belegen, der so ermittelte individuelle Steuersatz auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Er kommt bereits beim Quellensteuerabzug (Lohnsteuerabzug) zum Tragen.

Deshalb war seitens der Steuerverwaltung beabsichtigt, die verheirateten Grenzgänger anzuschreiben und aufzufordern, ihre finanziellen Verhältnisse für das gesamte Steuerjahr offen zu legen. Bei den hier prognostisch zu machenden Angaben, handelt es sich letztlich auch nur um Schätzwerte, die sich am Vorjahr orientieren und ggf. neueren Entwicklungen in der Erwerbsbiographie Rechnung tragen. Sie dienen neben der Ermittlung des (vorläufigen) Steuersatzes auch dazu festzustellen, ob einer der oben dargestellten Schwellenwerte aus Artikel 157ter LIR erfüllt ist, um den Ehepartnern eine gemeinsame Veranlagung zu ermöglichen. Die Eintragungen auf der Steuerkarte haben daher nur vorläufigen Charakter bis die tatsächlichen Nachweise über alle Einkünfte bei Abgabe der Steuererklärung vorliegen. Haben die Steuerpflichtigen bereits in den Vorjahren in Luxemburg Steuererklärungen eingereicht, wird der Steuersatz anhand dieser Einkünfte ermittelt. Dies bedeutet, wenn sich die Höhe und Zusammensetzung der Einkünfte im Vergleich zu den Vorjahren nicht wesentlich verändert hat, kommt die Schätzung der



tatsächlichen Höhe der Einkünfte und somit des anzuwendenden Steuersatzes sehr nahe.¹⁵

Die Steuerklärungen in Luxemburg sind jeweils **bis 31.März des dem betreffenden Steuerjahr folgenden Jahres** abzugeben. Bis dahin hat der Steuerpflichtige auch die Möglichkeit, seine Entscheidung z.B. zur Optierung zur Steuerklasse 2 zu ändern.

Hinweis 1:

Es besteht grundsätzlich keine Pflicht für Grenzgänger in Luxemburg eine Steuererklärung abzugeben. Lediglich diejenigen, die **mehr als 100.000 €** zu versteuerndes Einkommen erzielen, sind hierzu verpflichtet. Arbeiten beide Eheleute als Grenzgänger in Luxemburg, müssen sie aber grundsätzlich eine Steuererklärung in Luxemburg abgeben, auch wenn sie weniger als 100.000 €, jedoch mehr als 36.000 € gemeinsam verdienen. Die meisten Grenzgänger in Luxemburg haben nur das Recht, eine Steuererklärung abzugeben. Deshalb wird bei einem negativen Steuerbescheid seitens der Steuerverwaltung keine Nachzahlung veranschlagt, wenn die Erklärung nicht verpflichtend ist. Die Steuerschuld ist mit dem Quellensteuerabzug abgegolten.

Hinweis 2:

Aufgrund der Bestimmungen in den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und den anderen Ländern der Großregion bleiben andere ausländische Einkünfte in Luxemburg steuerbefreit, wenngleich sie im Wohnsitzstaat nach den dort geltenden Vorschriften versteuert werden müssen. In Luxemburg werden, sofern die Optierung zur gemeinsamen Veranlagung erfolgt ist, die ausländischen Einkünfte den steuerpflichtigen Einkünften hinzugerechnet, um aus dem Welteinkommen den Durchschnittssteuersatz zu ermitteln. Dieser wird aber nur auf die in

¹⁵ Le guide des impôts édition 2018, résidents & non-résidents retrouver tous les détails de la réforme fiscale luxembourgeoise, S. 47.

Luxemburg steuerpflichtigen Einkünfte angewendet. Die Berücksichtigung der ausländischen Einkünfte führt zur Anwendung eines höheren Steuersatzes auf das luxemburgische Einkommen. Diese Methode ist im Prinzip dieselbe wie im deutschen Steuerrecht der sogenannte Progressionsvorbehalt. Die steuerbefreiten Einkünfte aus Deutschland erhöhen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, weshalb sich dies in einem erhöhten Steuersatz niederschlägt.

IV. Fazit

Allein durch die Anpassung der Steuersätze wird sich die Steuerlast sowohl für verheiratete Grenzgänger als auch für Gebietsansässige zwangsläufig erhöhen.

Bisher unterlagen die verheirateten Grenzgänger durch die Einstufung in Steuerklasse 1a und 2 einem verhältnismäßig günstigen Quellensteuerabzug, so dass viele Grenzgänger kein Bedürfnis darin sahen, ihre finanzielle Situation offen zu legen und eine gemeinsame Veranlagung im Rahmen des Gleichstellungsverfahrens anzustreben. Dies wird sich durch die Reform jedoch ändern. Durch den Wegfall der Steuerklasse 1a bleibt verheirateten Grenzgängern nur die Offenlegung ihrer finanziellen Verhältnisse, um über eine gemeinsame Steuererklärung einer ungünstigen Einzelbesteuerung nach Steuerklasse 1 zu entgehen.

Nach Einschätzung der Task Force Grenzgänger der Großregion 2.0 (TFG 2.0) wird sich deshalb die Zahl der Steuererklärungen von Grenzgängern erhöhen.

Im Ergebnis wird somit das Ziel der fiskalischen Gleichbehandlung von Gebietsansässigen und Grenzgängern erreicht. Eine Benachteiligung der Grenzgänger ist somit nicht festzustellen, wenngleich die Reform eine finanzielle Schlechterstellung mit sich bringt. Die Offenlegung des Welteinkommens als solches stellt nach Auffassung der TFG 2.0 auch keine Benachteiligung dar, da dies die Gebietsansässigen ebenfalls tun müssen.

Es könnte sich lediglich noch die Frage stellen, ob es nicht bereits eine Benachteiligung darstellt, wenn Gebietsansässige automatisch in die Steuerklasse 2 fallen, während Grenzgänger gewisse Schwellenwerte erfüllen müssen, welche sogar noch abhängig vom Wohnsitzstaat unterschiedlich hoch sind. Andererseits vereinen Gebietsansässige und Nichtansässige auch nicht die gänzlich gleichen Merkmale, weshalb eine automatische Gleichstellung auch nicht gefordert werden kann. Vielmehr kann zwar auf den ersten Blick in dieser Hürde eine Benachteiligung gesehen werden, diese ist aber durch den Umstand, dass Nichtgebietsansässige eben in einem anderen Staat leben, gerechtfertigt.

Demgegenüber begrüßt die TFG 2.0 ausdrücklich, dass der luxemburgische Gesetzgeber durch die zunächst nicht vorgesehene Grenze der 13.000 € eine Erleichterung für Grenzgänger, besonders für Rentner, geschaffen hat und auch weitere Anregungen etwa seitens der Gewerkschaften in den Reformprozess hat einfließen lassen. So hat die luxemburgische Steuerverwaltung auf ihrer Internetseite einen Steuerrechner veröffentlicht, welcher es jedem Steuerpflichtigen erlaubt, seine individuelle Situation zu simulieren, und so die für sich beste Wahl zu treffen.¹⁶

¹⁶ Online abrufbar unter: <http://www.impotsdirects.public.lu/fr/baremes/personnes-physiques.html> (zuletzt abgerufen am 17.07.2018).



Task Force Grenzgänger 2.0
David Ecke, Nora Benyoucef, Esther Rippel

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des SAARLANDES
Task Force Grenzgänger 2.0 • Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken
taskforce.grenzgaenger@wirtschaft.saarland.de
www.tf-grenzgaenger.eu

Interreg 
Grande Région | Großregion
Task Force 2.0
Fonds européen de développement régional | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Ostbelgien

Rheinland-Pfalz
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Energie und Verkehr

LE GOUVERNEMENT
DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Économie et de l'Énergie
des Travaux Publics et de l'Environnement

TRIER

Wallonie

Ministère de l'Économie
et de l'Énergie
des Travaux Publics et de l'Environnement

LE FOREM

AK
Association des
Associations de
Associations de
Associations de

CHAMBRE DES CHAMBRES
LUXEMBOURG

Grand Est
ALBA (Association pour la
Lutte contre le chômage)

MOS

Ministère de
l'Économie, de
l'Énergie et de
SAARLAND

M
Ministère de l'Économie
et de l'Énergie
des Travaux Publics et de l'Environnement